

2567

Dienstag, 11. November 1947.

Europäisches wirtschaftliches
Kooperationskomitee. Zusammen-
kunft des Komitees für Zahlungs-
abkommen in London vom 22.-27.
September und in Paris vom 15.-
25. Oktober 1947.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 3. November 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

In dem vom Bundesrat am 29. September 1947 genehmigten Antrag des Eidg. Politischen Departements über das Ergebnis der Arbeiten des europäischen wirtschaftlichen Kooperationskomitees werden unter Ziffer IV, 1 die von der Konferenz angenommenen Erklärungen erwähnt, welche auf eine Befreiung des innereuropäischen Zahlungsverkehrs von seinen Hemmnissen abzielen.

Die seinerzeitigen Beratungen des Unterkomitees der Finanzexperten in Paris ergaben, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein freier Zahlungsverkehr in Europa, der eine der Bedingungen für einen grösseren und reibungsloseren Gütertausch ist, wieder möglich wird. Erstens seien die einzelnen nationalen Wirtschaften und staatlichen Finanzen einer Gesundung entgegenzuführen; zweitens müsse aber auch geprüft werden, ob eine Auflockerung des Gefüges der bis jetzt bestehenden bilateralen Zahlungsabkommen geeignet sei, die erwünschten Erleichterungen zu schaffen. Es wurde namentlich die Frage gestellt, ob durch technische Vorkehrungen die Bildung von zwischenstaatlichen, über die eingeräumten Kreditlimiten hinausgehenden Schuldsaldi verhindert oder beschränkt werden könnten. Würde dies zutreffen, wären die einzelnen Staaten vom Druck befreit, jederzeit gewärtigen zu müssen, solche sich bildenden Saldi durch Gold- oder Devisenzahlungen abzutragen. Zur eingehenden technischen Abklärung dieses zweiten Aspektes des Problems, der in seinen Einzelheiten im Schlussbericht des Komitees der Finanzexperten dargelegt worden ist, wurde empfohlen, in London eine Konferenz von Finanzexperten einzuberufen. Diese Konferenz tagte dort vom 22. bis 27. September unter der Bezeichnung "Komitee für Zah-

- 2 -

lungsabkommen". Die Londoner Verhandlungen wurden sodann vom 15. bis 25. Oktober in Paris fortgesetzt.

II.

Der Londoner Zusammenkunft des Komitees für Zahlungsabkommen war die doppelte Aufgabe gestellt, zu prüfen, welche technischen Massnahmen getroffen werden könnten, um einem Staat, der aus seinen Wirtschaftsbeziehungen zu einem andern Staat ein Guthaben besitzt, zu erlauben, dieses Guthaben zur Bezahlung eines Defizits zu verwenden, das er einem dritten Staat gegenüber hat. Daneben lag ein Vorschlag der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Delegationen vor, welcher ein System automatischer Transferabilität der europäischen Währungen beschrieb und zur Annahme empfahl. Dieses Projekt der Beneluxstaaten beruhte auf einem ersten ähnlichen Vorschlag, welcher bereits von gleicher Seite anlässlich der Tagung des wirtschaftlichen Kooperationscomités in Paris vorgebracht worden war.

Die Londoner Verhandlungen brachten neben der Erkenntnis, dass jeder Versuch, zu einer automatischen Transferabilität zu gelangen, auf grosse Schwierigkeiten stossen wird, als vorläufiges Resultat eine Festlegung der Grundsätze, nach welchen sich eine fakultative Transferabilität der europäischen Währungen wird richten müssen. Weiter zeigte sich die Notwendigkeit, eine zentrale Organisation (Clearinghaus) für die Abwicklung solcher möglichen fakultativen Verrechnungen zu schaffen. Die Delegationen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion, Hollands, Frankreichs und Italiens erklärten sich einverstanden, auf eine sofortige Prüfung der Modalitäten eines derartigen fakultativen Verrechnungssystems einzutreten.

Endlich wurde noch zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil der eventuell von den Vereinigten Staaten zu gewährenden Dollarhilfe, ohne dass der vom europäischen wirtschaftlichen Kooperationskomitee festgelegte Höchstbetrag überschritten würde, auch dazu dienen sollte, die zwischenstaatlichen Zahlungsschwierigkeiten innerhalb Europas herabzumindern. Es schwebte den Initianten dieses Projektes vor, dass ein System automatischer Transferabilität entwickelt werden könnte, welches Anzahl und Umfang der in Gold oder Dollar abzudeckenden Schuldsaldi verminderte und dass die von den Vereinigten Staaten dafür zur Verfügung gestellten Teilbeträge ihrer Europahilfe den Spitzenausgleich ermöglichen würden.

Da es in London unmöglich war, die gesamten komplizierten technischen Vorarbeiten, die in der Ausarbeitung von praktisch brauchbaren Systemen einer fakultativen oder automatischen Transferabilität ausmünden sollten, durchzuführen, wurden die Verhandlungen

- 3 -

vertagt, ein weiteres Zusammentreten des Komitees auf den 15. Oktober in Paris beschlossen und die noch zu beschaffenden, zur Fortsetzung der Arbeiten unerlässlichen Angaben in einem Fragebogen festgehalten.

III.

An die Verhandlungen des Komitees für Zahlungsabkommen in Paris hatten alle sechzehn eingeladenen Staaten Vertreter entsandt, wobei aber diejenigen von Grossbritannien, Schweden, Irland und Island nur als Beobachter teilnahmen. Die im Londoner Fragebogen verlangten statistischen Aufschlüsse wurden allerseits, auch von den Beobachtern, geliefert.

Entsprechend den zu behandelnden Traktanden wurden zwei Unterkomitees gebildet. Das erste sollte prüfen, ob auf Grund der vorliegenden statistischen Unterlagen die Einrichtung eines Systems einer automatischen Transferabilität praktisch durchführbar erscheint, wobei als Ausgangspunkt der Beratungen der erste technische Vorschlag der Benelux-Staaten vom 13. August 1947 diente. Das zweite Unterkomitee, dem als Delegierte die Vertreter der Benelux-Staaten, Frankreichs und Italiens angehörten, welche bereits in London ihre Bereitschaft dazu erklärt hatten, sollte sich mit der Ausarbeitung eines Verfahrens für eine fakultative Transferabilität befassen. Die Vertreter der andern an der Konferenz beteiligten Staaten folgten diesen Verhandlungen als Beobachter.

Die Untersuchungen über die Durchführbarkeit einer automatischen Transferabilität verschiedener Währungen zeigten, dass dieselbe nur möglich erscheint, wenn jede einzelne von ihnen bedingungslos in Gold oder beliebige Devisen konvertierbar ist. Die Finanzlage der meisten der sechzehn vertretenen Staaten macht eine derartige freie Konvertierbarkeit direkt von einer ausreichenden Dollarhilfe abhängig. Da über das Mass dieser erwarteten Dollarhilfe noch nichts bekannt ist, und somit konkrete Unterlagen für die notwendigen Studien fehlen, schien es zwecklos, diese Arbeiten fortzusetzen. In diesem Sinne hat das Komitee seinem Wunsche Ausdruck verliehen, die Angelegenheit zu gegebener Zeit mit amerikanischen Sachverständigen weiterzuverfolgen.

Im zweiten Unterkomitee wurde der Entwurf eines ersten Abkommens über einen multilateralen Verrechnungsverkehr und seiner Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet. Dieses neuartige Vertragswerk sieht vor, dass sich die Parteien verpflichten, in weitestem Masse die Saldi, die sich aus ihren verschiedenen Zahlungsabkommen ergeben, zu einer multilateralen Verrechnung zu bringen. Solange solche Verrechnungen nur zu einer Verminderung bestehender Saldi führen, werden sie automatisch vorgenommen. Nur wenn dies nicht zutrifft, ist dazu das vorherige Einverständnis aller

Beteiligten erforderlich. Gleichzeitig verzichten die Vertragsparteien, vorgängig der vorgesehenen Verrechnung, eventuell sich ergebende Ueberschreitungen der in den Zahlungsabkommen vorgesehenen Kreditlimiten in Gold oder Devisen einzufordern. Als Zentralstelle, welche die möglichen Verrechnungen ermittelt, ist die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel ausersehen. Sie hat dieses Mandat grundsätzlich übernommen. Damit der Verrechnungsverkehr funktionieren kann, unterrichten die vertragschliessenden Parteien monatlich die BIZ über ihre Zahlungsabkommen und den Stand der in ihrer Durchführung geführten Konti. Eine Kommission, der Vertreter aller vertragschliessenden Parteien angehören, verfolgt die Durchführung der Verrechnungen und arbeitet an der Verbesserung und Ausgestaltung des Systems. Die vier ursprünglichen Vertragspartner, die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion, Frankreich, Italien und die Niederlande, fordern alle andern Staaten auf, sich als Vollmitglieder oder als gelegentliche Partner an diesen multilateralen Verrechnungen zu beteiligen. Die Bedingungen, unter welchen sich ein Staat zu einem gelegentlichen Mitglied erklären kann, sind abschliessend aufgezählt. Sie umfassen die Verpflichtung, der BIZ regelmässig alle Angaben zu machen, die sie notwendig hat, um konkrete Verrechnungsvorschläge auszuarbeiten; auf einen derartigen Vorschlag der BIZ innerhalb kurzer Frist positiv oder negativ zu antworten und schliesslich damit einverstanden zu sein, dass die übrigen Partner ihrerseits diejenigen Angaben an die Zentralstelle machen, welche sich aus den Zahlungsabkommen mit dem gelegentlichen Mitglied ergeben. Das gelegentliche Mitglied hat seinerseits das Recht, in der oben erwähnten Kommission für die Durchführung dieses multilateralen Verrechnungsverkehrs vertreten zu sein.

Gestützt auf einen Beschluss des Komitees für Zahlungsabkommen wird sein Sekretariat demnächst eine Einladung an alle an der Pariserkonferenz vertretenen Staaten ergehen lassen, sich als Vollmitglieder oder als gelegentliche Partner an diesem Abkommen zu beteiligen.

Eine Vollmitgliedschaft der Schweiz kommt nicht in Frage, denn solange unsere Währung grundsätzlich unbeschränkt konvertibel ist, kann jeder Verrechnungspartner frei über seine Dispositionen bei der schweizerischen Nationalbank verfügen und somit auch ohne besondere Vereinbarung nach Konvenienz mit allfälligen Schuldsaldi bei anderen Zentralbanken kompensieren. Ob eine gelegentliche Mitwirkung in Frage kommt, kann dem Entscheid unserer Nationalbank überlassen bleiben.

Die Arbeiten der Parisersession des Komitees für Zahlungsabkommen wurden mit der Annahme eines Berichtes beendet, welcher, von einer Analyse der gegenwärtigen Situation ausgehend, zuerst diejenigen Massnahmen nennt, welche ohne amerikanische Hilfe sofort getroffen werden können und die im erwähnten Entwurf eines ersten Abkommens über einen multilateralen Verrechnungsverkehr gipfeln. Die vier Delegationen, welche die Initian-

ten dieses Vertragswerkes sind, erklärten, entschlossen zu sein, ihren Regierungen seine Genehmigung und Inkraftsetzung empfehlen zu wollen. In einem weitem Abschnitt werden die Ergebnisse des ersten Unterkomitees, das sich mit der automatischen Transferabilität befasste, und seine Schlussfolgerungen zusammengefasst."

Gestützt auf diese Ausführungen wird im Einvernehmen mit dem Politischen Departement antragsgemäss vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen, immerhin in der Meinung, dass über eine gelegentliche Mitwirkung nicht die Nationalbank, sondern der Bundesrat zu entscheiden hätte.

Protokollauszug an das Politische Departement (Politische Angelegenheiten 2 Expl., Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten 4 Expl.), an die Finanzverwaltung und an die Schweizerische Nationalbank, Zürich (4 Expl.).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Antragsgemäss wird daher die Arbeitszeitkommission für die Amtszeit von 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1950 wieder beauftragt, die Aufstellung neu vorzubereiten (s. Folie 1). Der Kommission wird für die Wahl der Kommissionsmitglieder eine Altersgrenze von 70 Jahren eingehalten werden soll, zur Beachtung getragen.

An die Geschäfte durch die Bundeskanzlei, nebst einem Mitgliederverzeichnis.

Protokollauszug an das Post- und Eisenbahndepartement (4 Expl.) mit Mitgliederverzeichnis und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser